

## **Vortrag an den Ministerrat**

## **Vortrag an den Ministerrat**

## **Wahlangelegenheiten; Wahlen; Nationalratswahlen - NRW**

### **Ausschreibung der Nationalratswahl 2019; Festsetzung des Wahltages und des Stichtages**

Der am 15. Oktober 2017 gewählte Nationalrat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2019 gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG beschlossen, sich noch vor Ablauf der XXVI. Gesetzgebungsperiode aufzulösen. Das Bundesgesetz wurde mit BGBl. I Nr. 52/2019 am 14. Juni 2019 kundgemacht und tritt mit 3. Juli 2019 um 00.00 Uhr in Kraft.

Der Nationalrat muss daher unter Anwendung der Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, neu gewählt werden.

Gemäß § 1 Abs. 2 NRW ist die Wahl von der Bundesregierung durch Verordnung im Bundesgesetzblatt auszuschreiben. Die Ausschreibung hat den Wahltag zu enthalten, der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag festzusetzen ist. Die Ausschreibung hat weiters den Stichtag zu enthalten. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Ausschreibung der Wahl und muss am zweiundachtzigsten Tag vor dem Wahltag liegen. Vom Stichtag ist ein Teil der gesetzlich vorgesehenen Fristen abhängig. Es müssen zum Beispiel gemäß § 25 Abs. 1 NRW die Wählerverzeichnisse von den Gemeinden am einundzwanzigsten – in Gemeinden, in denen Hauskundmachungen betreffend die Zahl der Wahlberechtigten angeschlagen werden, spätestens am vierundzwanzigsten – Tag nach dem Stichtag zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Auch die Fristen für das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren beziehen sich auf den Stichtag.

Als **Wahltag** wird **Sonntag, der 29. September 2019**, vorgeschlagen.

Als **Stichtag** ergibt sich **Dienstag, der 9. Juli 2019**.

Die Festsetzung des Wahltages durch die Bundesregierung bedarf gemäß § 1 Abs. 2 NRW der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

- „1. Die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf genehmigt.
2. Der Hauptausschuss des Nationalrates wird ersucht, der Festsetzung des Wahltages gemäß § 1 Abs. 2 NRW zuzustimmen.
3. Die Bundeskanzlerin wird ersucht, für die unverzügliche Verlautbarung der Wahlausschreibung im Bundesgesetzblatt Sorge zu tragen.“

1 Beilage

27. Juni 2019

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister